



Alfa - college

Praktikumsverträge

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1. August 2018

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Praktikumsverträge gelten für alle Teilnehmer, die beim Alfa-College registriert sind und die im Rahmen einer Berufsausbildung eine berufspraktische Ausbildung absolvieren. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Website des Alfa-Colleges über www.alfa-college.nl eingesehen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden gemeinsam mit dem Berufspraktikumsblatt (nachfolgend: BPV-Blatt) den Praktikumsvertrag konform Artikel 7.2.8 des niederländischen Gesetzes zur Erwachsenen- und Berufsausbildung (Wet educatie beroepsonderwijs, Abkürzung: WEB).

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien festgelegt. Vereinbarungen, die sich speziell auf das vom Teilnehmer durchzuführende Berufspraktikum beziehen, stehen auf dem BPV-Blatt. Das BPV-Blatt ist ein untrennbarer Bestandteil dieses Vertrags. Überall, wo in diesem Vertrag „BPV“ steht, bezieht sich diese Bezeichnung auf das Berufspraktikum, das auf dem BPV-Blatt beschrieben wird.

Falls ein Teilnehmer minderjährig ist, wird der Praktikumsvertrag durch den gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers mitunterzeichnet.

Überall, wo in diesem Dokument die männliche Form angewandt wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

Besondere Begriffe in diesem Dokument werden in der Anlage erläutert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Praktikumsverträge

Juristische Grundlage:

- Artikel 7.2.8 und Artikel 7.2.9 des niederländischen Gesetzes zur Erwachsenen- und Berufsausbildung (WEB) mit Bestimmungen in Bezug auf die berufspraktische Ausbildung und das Zustandekommen des Praxisvertrags und zum Ersatz-Praktikumsplatz;
- die Zustimmung des Studentenrats des Alfa-Colleges in Bezug auf den Inhalt des Praktikumsvertrags;
- die günstige Beurteilung der ausführenden Organisation des Berufspraktikums (BPV) durch die Kooperationsorganisation Berufsausbildung in der Wirtschaft (Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven), im Folgenden: SBB) konform Artikel 7.2.10 WEB.

Artikel 1 Praktikumsvertrag

- 1.1 Die berufspraktische Ausbildung ist aufgrund des niederländischen Gesetzes zur Erwachsenen- und Berufsausbildung (WEB) Bestandteil der beruflichen Ausbildung. Diese wird aufgrund eines dazu geschlossenen Vertrags für einen vereinbarten Zeitraum von einer Organisation ausgeführt, die ein SBB-anerkannter Ausbildungsbetrieb ist.
- 1.2 Der Praktikumsvertrag wird zwischen dem Teilnehmer, dem Alfa-College und dem Ausbildungsbetrieb, die in diesem Vertrag auch als „Parteien“ angedeutet werden, geschlossen und vom Alfa-College verwaltet.
- 1.3 Ein Teilnehmer ist aufgrund eines Ausbildungsvertrags beim Alfa-College angemeldet.

Artikel 2 Zwischenzeitige Änderungen

- 2.1 Der Praktikumsvertrag und insbesondere die auf dem BPV-Blatt festgelegten BPV-Daten, können während der BPV-Dauer mit schriftlicher Zustimmung der Parteien geändert oder ergänzt werden.
- 2.2 Wenn sich die Änderung der BPV-Daten aus einer Änderung des Ausbildungsplans der Teilnehmer ergibt, muss dieser ein Antrag des Teilnehmers auf Änderung des Ausbildungsplans und eine Anpassung des Ausbildungsvertrags vorangehen.
- 2.3 Die BPV-Daten in Bezug auf die Ausbildung, in deren Rahmen das BPV absolviert wird, können ausschließlich auf Antrag des Teilnehmers geändert werden. Diesem Antrag kann eine Absprache bzw. eine Empfehlung des Alfa-Colleges oder des Ausbildungsbetriebs vorangehen.
- 2.4 Die BPV-Daten in Bezug auf das Anfangsdatum und das geplante Enddatum, Dauer und Umfang des BPVs können auch auf Antrag des Ausbildungsbetriebs geändert werden. Ein derartiger Antrag wird vom Alfa-College nur nach Absprache und nach Zustimmung des Teilnehmers bewilligt.
- 2.5 Im Falle einer zwischenzeitigen Änderung der BPV-Daten wird das BPV-Blatt während der Laufzeit des BPVs durch ein neues BPV-Blatt ersetzt.
- 2.6 Das Alfa-College sendet das neue BPV-Blatt so schnell wie möglich schriftlich (per E-Mail) an den Teilnehmer (und im Falle der Minderjährigkeit auch an seinen gesetzlichen Vertreter) und an den Ausbildungsbetrieb.
- 2.7 Der Teilnehmer (und im Falle der Minderjährigkeit der gesetzliche Vertreter) und der Ausbildungsbetrieb erhalten die Gelegenheit, dem Alfa-College innerhalb von 10 Werktagen nach dem Versand des neuen BPV-Blatts eine schriftliche Mitteilung zukommen zu lassen, wenn der Inhalt des neuen BPV-Blatts nicht korrekt ist.

- 2.8 Wenn der Teilnehmer oder das Ausbildungsunternehmen angibt, dass die angepassten BPV-Daten nicht korrekt (in Übereinstimmung mit dem Antrag bzw. der Zustimmung der nicht antragstellenden Partei) wiedergegeben werden, korrigiert das Alfa-College die betreffenden BPV-Daten.
- 2.9 Wenn der Teilnehmer oder der Ausbildungsbetrieb eine Beschwerde einreichen, die sich darauf bezieht, dass die BPV-Daten geändert wurden, ohne dass dieser Änderung ein Antrag oder eine Zustimmung zugrunde lag, vernichtet das Alfa-College das neue BPV-Blatt. In diesem Fall setzt der Teilnehmer das Berufspraktikum (BPV) in dem Ausbildungsbetrieb fort, wie auf dem ursprünglichen BPV-Blatt angegeben, bis eine Zustimmung beider Parteien vorliegt.
- 2.10 Wenn der Teilnehmer und/oder der Ausbildungsbetrieb nicht innerhalb der in Absatz 7 genannten Frist reagiert/reagieren, ersetzt das neue BPV-Blatt das vorige BPV-Blatt und wird damit Bestandteil des Praktikumsvertrags.

Artikel 3 Inhalt und Einrichtung

- 3.1 Das Berufspraktikum ist konform des niederländischen Gesetzes zur Erwachsenen- und Berufsausbildung (WEB) Bestandteil jeder Berufsausbildung. Das Berufspraktikum findet in einem von der SBB anerkannten Ausbildungsbetrieb aufgrund eines Praktikumsvertrags statt. In dem Praktikumsvertrag werden Vereinbarungen zur berufspraktischen Ausbildung festgelegt, damit der Teilnehmer in der Lage ist, die für die Qualifizierung/den Wahlbereich benötigten Kenntnisse zu erlangen und Erfahrung zu sammeln. Die Aktivitäten, die vom Teilnehmer im Rahmen des Praktikumsvertrags ausgeführt werden, haben eine Lernfunktion.
- 3.2 Ausgangspunkt der berufspraktischen Ausbildung sind die in Bezug auf die Ausbildung geltenden Erziehungs- und Ausbildungsziele, die in den Ausbildungs- und Prüfungsstatuten der Ausbildung (ndl. OER) beschrieben werden. Wenn nicht alle in den Ausbildungs- und Prüfungsstatuten genannten Erziehungs- und Ausbildungsziele realisiert werden, werden diese in einer Anlage des Praktikumsvertrags genannt. Diese Erziehungs- und Ausbildungsziele werden in Form von oder anhand von Aufgaben und/oder Praxisaufgaben und/oder Arbeiten realisiert. Das Praktikum wird seitens des Alfa-Colleges von einem Praktikumslehrer und seitens des Ausbildungsbetriebs von einem Praktikumsbegleiter begleitet. Es muss für den Ausbildungsbetrieb eindeutig erkennbar sein, welchen Teil der Qualifikation der Teilnehmer während seines Berufspraktikums erreichen muss. Die Ausbildungs- und Prüfungsstatute der Ausbildung (Onderwijs- en examenregeling/Abkürzung OER) können auf AlfaConnect gelesen bzw. heruntergeladen werden.
- 3.3 Wahlbereiche sind ein untrennbarer Bestandteil der Ausbildung auf Basis des überprüften Qualifikationsdossiers. Das Absolvieren von Wahlbereichen und der Abschluss mit einem Examen ist Pflichtbestandteil der Ausbildung. Der Teilnehmer legt die Wahlbereiche zu Anfang oder während der Ausbildung fest. Diese werden in den Ausbildungsvertrag aufgenommen. Der Teilnehmer kann einen Wahlbereich wählen, der (teilweise) innerhalb des Berufspraktikums abgedeckt wird. In diesem Fall wird dies auf dem BPV-Blatt registriert, das untrennbarer Bestandteil dieses Praktikumsvertrags ist. Bei einem Ausbildungsbetrieb können mehrere Wahlbereiche absolviert werden, gegebenenfalls ergänzend zum laufenden Praktikumsvertrag.

Artikel 4 *(Bemühens-)Verpflichtung des Ausbildungsunternehme*

- 4.1 Das Ausbildungsunternehmen ermöglicht dem Teilnehmer, die vereinbarten Lernziele zu erreichen und so seine berufspraktische Ausbildung zu erhalten. Das Ausbildungsunternehmen ist verantwortlich für die ausreichende tägliche Begleitung und Ausbildung des Teilnehmers am Arbeitsplatz.
- 4.2 Das Ausbildungsunternehmen weist einen Praxisausbilder an, der mit der Begleitung des Teilnehmers während des Berufspraktikums beauftragt wird. Der Teilnehmer weiß beim Anfang des Berufspraktikums, wer der Praxisausbilder ist. Die Daten des Praxisausbilders sind im BPV-Leitfaden erfasst.

- 4.3 Das Ausbildungsunternehmen erklärt sich bereit, im Ausbildungsbetrieb die Beurteilung des BPVs durch einen Funktionär des Alfa-Colleges zu ermöglichen.
- 4.4 Der Teilnehmer wird durch das Ausbildungsunternehmen in die Lage versetzt, am Unterricht sowie an Examensprüfungen des Alfa-Colleges, die während der berufspraktischen Ausbildung konform geltenden Lehrplan stattfinden, teilzunehmen.

Artikel 5 (Engagement-)Verpflichtung des Ausbildungsinstituts

- 5.1 Das Alfa-College ist für die ausreichende Begleitung durch den BPV-Begleiter verantwortlich. Der Teilnehmer weiß beim Anfang des Berufspraktikums, wer sein Begleiter ist. Die Daten des BPV-Begleiters sind im BPV-Leitfaden erfasst.
- 5.2 Der BPV-Begleiter des Alfa-Colleges verfolgt den Verlauf der berufspraktischen Ausbildung durch regelmäßige Kontakte mit dem Teilnehmer und dem Praxisbegleiter des Ausbildungsbetriebs und überwacht die Durchführung und die Konformität der Lernziele des Teilnehmers mit den Lernmöglichkeiten im Ausbildungsbetrieb.
- 5.3 Das Alfa-College gibt den Zeitplan rechtzeitig bekannt, damit der Teilnehmer und der Ausbildungsbetrieb diesen berücksichtigen können.
- 5.4 Dem Alfa-College obliegt die Endverantwortung bei der Beurteilung, ob der Teilnehmer die Qualifikationen im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung realisiert hat. Das Beurteilungsverfahren und die Art der Prüfung der berufspraktischen Ausbildung werden in den Ausbildungs- und Prüfungsstatuten der Ausbildung beschrieben. Der Teilnehmer und die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, haben dieses Verfahren zur Kenntnis genommen und sich durch Unterzeichnung des Praxisvertrags damit einverstanden erklärt. Eine günstige Beurteilung der berufspraktischen Ausbildung ist Voraussetzung für das Erlangen des Diploms.
- 5.5 Das Alfa-College lässt das Urteil des Ausbildungsbetriebs in Bezug auf den Teilnehmer in die Beurteilung des Teilnehmers einfließen.

Artikel 6 (Bemühens-)Verpflichtung des Teilnehmers

- 6.1 Der Teilnehmer bemüht sich bestmöglich, seine Lernziele innerhalb der vereinbarten Frist erfolgreich zu absolvieren. Das bezieht sich auf ein Datum, vor oder spätestens am geplanten Enddatum, das im BPV-Blatt angegeben wird. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, das BPV tatsächlich zu absolvieren und an den mit dem Ausbildungsbetrieb vereinbarten Tagen und zu den vereinbarten Zeiten anwesend zu sein, es sei denn, dies kann aus schwerwiegenden Gründen nicht von ihm erwartet werden.
- 6.2 In Bezug auf die Abwesenheit vom BPV gelten für die Teilnehmer die Richtlinien des Ausbildungsbetriebs sowie die Richtlinien, die in diesem Bildungsvertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Alfa-College vereinbart worden sind. Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Praxisbegleiter im Falle von Abwesenheit und bei Rückkehr nach einer Abwesenheit unverzüglich konform den Richtlinien des Ausbildungsbetriebs zu informieren. Außerdem muss der Praktikumslehrer konform den Richtlinien des Alfa-Colleges informiert werden.

Artikel 7 Verhaltensregeln, Sicherheit und Haftung

- 7.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich an die Regeln, Vorschriften und Anweisungen zu halten, die innerhalb des Ausbildungsbetriebs im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gehandhabt werden. Der Ausbildungsbetrieb weist den Teilnehmer vor Beginn des BPVs in diese Regeln ein.

- 7.2 Der Teilnehmer ist verpflichtet, alles geheim zu halten, was ihm unter Geheimhaltung anvertraut wird oder was ihm als geheim bekannt geworden ist oder dessen vertraulichen Charakter er redlicher Weise annehmen kann. Die Ergebnisse der im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung ausgeführten Aufgaben sind Eigentum des Ausbildungsunternehmens.
- 7.3 Der Ausbildungsbetrieb trifft konform dem niederländischen Gesetz zu den Arbeitsbedingungen Maßnahmen, die sich auf den Schutz der physischen und psychischen Sicherheit des Teilnehmers beziehen.
- 7.4 Der Ausbildungsbetrieb ist haftbar für Schaden, den der Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit dem BPV erleiden sollte, insofern der Ausbildungsbetrieb nicht nachweist, dass er den in Artikel 7:658, Absatz 1, des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Verpflichtungen nachgekommen ist oder dass der Schaden in erheblichem Maße auf Vorsatz oder bewusste Leichtfertigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist.
- 7.5 Der Ausbildungsbetrieb ist haftbar für den Schaden, den der Teilnehmer bei der Ausübung seiner Arbeiten während oder im Zusammenhang mit dem BPV den (Eigentümern vom) Ausbildungsbetrieb oder (den Eigentümern von) Dritten zufügt, insofern es sich nicht um Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Teilnehmers handelt. Der Ausbildungsbetrieb oder dessen Versicherungsunternehmen kann in diesem Fall für seinen eigenen Schaden Schadensersatz vom Teilnehmer verlangen.
- 7.6 Das Alfa-College ist nicht haftbar für Schaden, der dem Teilnehmer, dem Ausbildungsbetrieb oder Dritten in der Ausübung des BPVs entstanden ist.
- 7.7 Die Haftung des Alfa-Colleges ist in allen Fällen auf die Geschäftsbedingungen begrenzt und auf die darauf basierende Deckung innerhalb der von Alfa-College abgeschlossenen Versicherung. Dies bedeutet, dass die Haftung auf den Betrag begrenzt ist, den die Versicherungsgesellschaft von Alfa-College auszahlt.

Artikel 8 Probleme und Konflikte während der berufspraktischen Ausbildung

- 8.1 Bei Problemen oder Konflikten während des BPVs richtet sich der Teilnehmer grundsätzlich an den Praktikumsausbilder des Ausbildungsbetriebs und/oder den BPV-Begleiter des Alfa-Colleges. Diese versuchen gemeinsam mit dem Teilnehmer eine Lösung zu finden.
- 8.2 Wenn der Teilnehmer der Meinung ist, dass das Problem oder der Konflikt nicht nach Zufriedenheit gelöst wurde und die Ursache des Problems oder Konflikts ist, dass der Ausbildungsbetrieb die Vereinbarungen dieses Vertrags nicht oder nicht ausreichend einhält, kann der Teilnehmer in Absprache mit dem BPV-Begleiter des Alfa-Colleges die Möglichkeiten besprechen.
- 8.3 Der Teilnehmer kann über das Beschwerdeverfahren des Alfa-Colleges eine Beschwerde einlegen. Das Verfahren für die Einreichung einer Beschwerde wird in Artikel 4.2 AGBs des Bildungsvertrags festgelegt, den der Teilnehmer mit dem Alfa-College abgeschlossen hat.
- 8.4 Der Ausbildungsbetrieb trifft Maßnahmen, die auf die Vermeidung oder Bekämpfung von Formen sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression oder Gewalt gerichtet sind. Im Falle von sexueller Belästigung, Diskriminierung, Aggression und/oder Gewalt hat der Teilnehmer das Recht, die Arbeiten unverzüglich niederzulegen, ohne dass dies Grund für eine negative Beurteilung ist. Der Teilnehmer muss die Arbeitsunterbrechung dem Praktikumsausbilder und dem BPV-Begleiter direkt melden. Wenn dies nicht möglich ist, meldet der Teilnehmer die Arbeitsunterbrechung der Vertrauensperson des Ausbildungsbetriebs oder des Alfa-Colleges.

Artikel 9 Datenaustausch und Datenschutz

- 9.1 Der Teilnehmer hat das Recht auf Einsicht in sein eigenes Teilnehmersossier und insbesondere in die von Alfa-College verarbeiteten BPV-Daten.

- 9.2 Beim Austausch von Daten in Bezug auf den Teilnehmer befolgen das Alfa-College und der Ausbildungsbetrieb die Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Dies bedeutet unter anderem, dass sie mit personenbezogenen Daten der Teilnehmer sorgfältig umgehen und dass sie in Richtung der Teilnehmer diesbezüglich transparente Angaben machen. In der Datenschutzerklärung des Alfa-Colleges (zu finden auf www.alfa-college.nl) wird beschrieben, auf welche Weise Daten des Teilnehmers und unter welchen Bedingungen diese an Dritte erteilt werden und wann die vorherige Zustimmung des Teilnehmers vorgeschrieben ist.

Artikel 10 Dauer und Beendigung des Vertrags

- 10.1 Der Praktikumsvertrag tritt nach Unterzeichnung des ersten BPV-Blatts in Kraft und wird grundsätzlich für die Dauer der BPV-Periode, die auf dem BPV-Blatt genannt wird, eingegangen.
- 10.2 Der Praktikumsvertrag endet rechtswirksam:
- wenn der Teilnehmer das BPV mit positiver Beurteilung abgeschlossen hat oder im Falle eines Wahlbereichs, wenn der Teilnehmer das BPV absolviert hat;
 - durch Verstreichen des geplanten Enddatums, das auf dem BPV-Blatt angegeben ist;
 - durch Ende des Bildungsvertrags zwischen dem Teilnehmer und dem Alfa-College;
 - durch Aufhebung oder Verlust der Rechtspersönlichkeit des Ausbildungsbetriebs oder wenn der Ausbildungsbetrieb aufhört, den im Praktikumsvertrag genannten Beruf im genannten Betrieb auszuüben;
 - wenn die Anerkennung des Ausbildungsbetriebs konform Artikel 7.2.10 des niederländischen Gesetzes zur Erwachsenen- und Berufsausbildung (WEB) abgelaufen ist oder eingezogen wurde; Eine rechtswirksame Beendigung wird dem Teilnehmer und dem Ausbildungsbetrieb vom Alfa-College schriftlich bestätigt.
- Wenn der Teilnehmer die berufspraktische Ausbildung nicht innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist mit gutem Ergebnis abgeschlossen hat, können das Alfa-College, die Teilnehmer und die Organisation, die die berufspraktische Ausbildung ausführt, ein geändertes berufspraktisches Ausbildungsprojekt vereinbaren. Dazu wird erneut ein Praktikumsvertrag abgeschlossen.
- 10.3 Der Praktikumsvertrag kann in gegenseitiger Absprache zwischen dem Alfa-College, dem Teilnehmer und dem Ausbildungsbetrieb einvernehmlich beendet werden.
- 10.4 Der Praktikumsvertrag kann (außergerichtlich) aufgehoben werden:
- durch den Ausbildungsbetrieb, wenn der Teilnehmer sich trotz nachdrücklicher (wiederholter) Warnung nicht an Verhaltensregeln, wie diese in Artikel 7.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt werden, hält;
 - durch eine der Parteien, wenn es aufgrund schwerwiegender Umstände redlicherweise nicht länger von dieser Partei verlangt werden kann, den Praktikumsvertrag andauern zu lassen;
 - durch eine der Parteien, wenn das Alfa-College, der Teilnehmer oder der Ausbildungsbetrieb, die ihm gesetzlich oder im Praktikumsvertrag auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - durch den Teilnehmer oder den Ausbildungsbetrieb, wenn der gegebenenfalls vorhandene Arbeitsvertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Ausbildungsbetrieb gekündigt wird.
- 10.5 Eine Aufhebung durch eine der Parteien aufgrund von Absatz 4 findet schriftlich an die anderen Parteien mit Angabe der Gründe der Aufhebung statt.
- 10.6 Vor einer Aufhebung aufgrund von Absatz 4, unter c, muss die Partei, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, von den anderen Parteien die Gelegenheit erhalten, innerhalb einer Frist von zwei Wochen doch noch ihren Verpflichtungen nachzukommen. Eine schriftliche Inverzugsetzung ist nicht notwendig, wenn die Einhaltung bleibend unmöglich ist oder wenn die Partei bereits zu erkennen gegeben hat, ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können und die Erteilung einer Frist überflüssig ist.

Artikel 11 Ersatz-Praktikumsplatz

- 11.1 Wenn der Praktikumsvertrag beendet wird, weil der Ausbildungsbetrieb seinen Verpflichtungen (nicht oder nicht vollständige Verfügbarkeit des Ausbildungsplatzes, mangelhafte oder fehlende Begleitung, keine günstige Beurteilung des Ausbildungsbetriebs nach Artikel 7.2.10 des niederländischen Gesetzes zur Erwachsenen- und Berufsausbildung (WEB)) nicht nachkommt oder andere Umstände vorliegen, die dazu führen, dass die berufspraktische Ausbildung nicht mehr ordnungsgemäß erfolgen kann), fördert das Alfa-College in gegenseitiger Absprache mit der SBB (Samenwerkingsorganisatie Beroepsonderwijs Bedrijfsleven), dass dem Teilnehmer ein den Anforderungen entsprechender ersatzweiser Praktikumsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 In den Fällen, die in diesem Praktikumsvertrag nicht berücksichtigt werden, entscheiden das Alfa-College und der Ausbildungsbetrieb, nach Absprache mit dem Teilnehmer.
- 12.2 Wenn es um Angelegenheiten geht, die sich auf die Verantwortlichkeit von SBB beziehen, wird SBB in diese Überlegungen einbezogen.
- 12.3 Alle dem Alfa-College geschuldeten Beträge müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen ausgeglichen werden, insofern nicht ausdrücklich eine andere Frist vereinbart wurde. Wenn das Alfa-College den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist erhalten hat, stellt das Alfa-College bzw. sein Inkassovertreter infolge gesetzlicher Bestimmungen die diesbezüglichen Inkassokosten in Rechnung.
- 12.4 Auf die Verträge des Alfa-Colleges gilt ausschließlich die niederländische Gesetzgebung.
-

AlfaConnect

Digitales Intranet für Teilnehmer und Mitarbeiter des Alfa-Colleges.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

Standardbedingungen, auf die beim Erstellen des schriftlichen Bildungsvertrag verwiesen wird.

Beurteilung

Die Wiedergabe von Ergebnissen in Ziffern oder Worten.

Berufspraktikum (BPV)

Das Erlernen eines Berufs in der Praxis, das auf Basis eines Praktikumsvertrags unter der Verantwortung des Alfa-Colleges innerhalb eines Unternehmens, einer Organisation oder eines Instituts stattfindet.

Einspruch

Ein schriftlicher Einwand gegen ein Urteil. Dieser Einwand ist an die Instanz gerichtet, die das Urteil gefällt hat. In Examensangelegenheiten erhebt man den Einspruch bei der (Sub-)Prüfungskommission.

Teilnehmer

Ein Teilnehmer ist eine Person, die aufgrund des Bildungsvertrags beim Alfa-College als Benutzer von Ausbildungs- und Prüfungsvorrichtungen angemeldet ist.

Diplom

Der Beleg, dass eine Person die Prüfungsbedingungen, die vom niederländischen Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestimmt wurden, erfüllt hat.

Examen

Das Examen ist eine Prüfung des Wissens, der Einsicht, der Fertigkeiten und, wenn zutreffend, der Berufshaltung, die der Teilnehmer sich nach Absolvieren der Ausbildung zu eigen gemacht haben muss, sowie die Beurteilung dieser Prüfung anhand der Qualifikationsziele bzw. Kernaufgaben mit entsprechenden Arbeitsverfahren und Kompetenzen. Bei einer ausreichenden Beurteilung wird ein Diplom ausgehändigt.

Standort der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist eine von der zuständigen Instanz beauftragte Kommission, die mit verschiedenen Aufgaben bezüglich der Prüfungen von Ausbildungen oder Gruppen von Ausbildungen beauftragt ist. Die Prüfungskommission kann einen oder mehrere (Sub-)Prüfungskommissionen benennen. Die Verantwortlichkeiten sind in der Satzung festgehalten.

Wahlbereiche

Wahlbereiche sind eine Anreicherung der Qualifikation (Basis- und Profilverteil) und können für die Teilnehmer verbreiternd oder vertiefend sein oder zu einem besseren Zufluss von bzw. Weiterführung zu einer Folgeausbildung beitragen.

Qualifikation

Eine Qualifikation ist die offizielle Bezeichnung eines Berufs, wie dieser in der vom Minister festgestellten nationalen Qualifikationsstruktur vorkommt und auf den die Ausbildung gerichtet ist.

Eine Qualifikation im Bereich der Erziehung ist auf den Bereich der Berufs- und Erwachsenenbildung und/oder auf das Funktionieren innerhalb der Gesellschaft ausgerichtet.

Ausbildungs- und Prüfungsstatuten (OER)

Die Ausbildungs- und Prüfungsstatuten sind das Dokument, in dem die wichtigsten Merkmale der Ausbildung, darunter Inhalt und Einrichtung, die Studiendauer für eine Gruppe oder Teilnehmergruppen und die Prüfung und Prüfungsabnahme bestimmt werden. Außerdem wird in den Ausbildungs- und Prüfungsstatuten festgelegt, welche Ausbildungsprojekte den Bedingungen des Gesetzes zur Studienfinanzierung oder den Bedingungen zur Ermäßigung der Studienkosten für Studierende bis 18 Jahre entsprechen.

Bildungsvertrag

Vertrag, in dem die Rechte und Pflichten des Teilnehmers und des Alfa-Colleges genannt werden.

Ausbildung

Die Ausbildung ist die Gesamtheit der Bildungsaktivitäten, die mindestens das Ziel hat, die Qualifikation oder einen Teil der Qualifikation zu realisieren, die im Bildungsvertrag vereinbart wurde.

Ausbildungsblatt

Auf dem Ausbildungsblatt stehen die Ausbildungsinformationen des individuellen Teilnehmers (Bereich, Qualifikationsdossier oder Qualifikation, der Lehrweg, die Intensität und das geplante Anfangs- und Abschlussdatum). Das Ausbildungsblatt bildet gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Bildungsvertrag.

Praktikumsvertrag (ndl. POK)

Vertrag, in dem die Rechte und Pflichten für einen vereinbarten Zeitraum genannt werden, in dem der Teilnehmer an einer berufspraktischen Ausbildung oder einem Orientierungspraktikum teilnimmt.

Samenwerkingsorganisatie beroepsonderwijs bedrijfsleven (SBB) - Kooperationsorganisation Berufsausbildung in der Wirtschaft

Die Kooperationsorganisation Berufsausbildung in der Wirtschaft (SBB) ist eine Einrichtung, die vom Minister mit der Erstellung von Vorschlägen für die Qualitätsstruktur und die Einrichtung und deren Inhalt beauftragt wurde.

Sub-Prüfungskommission

Eine Mitarbeitergruppe, an welche die Prüfungskommission Aufgaben und Verantwortlichkeiten delegiert hat.

Ergebnis

Die von der (Sub-)Kommission festgestellte Beurteilung eines Prüfungsunterteils, einer Prüfungseinheit oder eines Diploms.

Arbeitsverfahren

Ein Arbeitsverfahren ist ein abgegrenzter Bereich, bestehend aus Berufshandlungen innerhalb einer Kernaufgabe. Das Arbeitsverfahren hat einen Anfang und ein Ende sowie ein Ergebnis und wird innerhalb der Berufspraxis als kennzeichnend erkannt.

Wet educatie beroepsonderwijs (WEB) - Niederländisches Gesetz zur Erwachsenen- und Berufsausbildung

Das Gesetz vom 31. Oktober 1995, mit Bestimmungen in Bezug auf die Erwachsenen- und Berufsausbildung (Gesetz zur Erwachsenen- und Berufsausbildung), Staatsblatt 1995 501, inklusive aller im Nachhinein verabschiedeten Änderungen. Der vollständige Gesetzestext ist auf Anfrage beim Sekretär der Prüfungskommission einzusehen.